

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

SO Photovoltaik „Radldorf-West II“

Gemeinde Perkam, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 8. Juli 2024

Auftraggeber:

GSW Gold Solar Wind Service GmbH

Otto Hiendl-Straße 15

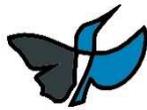
94356 Kirchroth

Tel: 09428-94790-0

Mail: info@gold-solarwind.de

www.gold-solarwind.de

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer

Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71

94339 Leiblfing

Tel: 09427-249

Mail: althammer@buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen.....	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1 Verbotstatbestände.....	6
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	17
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	18
6 Zusammenfassende Bewertung.....	19

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 8 Begehungen 2024.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2024.
- Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz (BfN), Online-Datenbank, 2024.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007).
- Artenschutzkartierung (ASK), Stand 2024.
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2024.
- Plangebietsumgriff für Bebauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Radldorf-West II“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha, 05/2024.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim. ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



Vorentwurf Planung PV-Anlage, Stand 07.05.2024.

Quelle:
mks Architekten-Ingenieure GmbH

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Störwirkung während der Bauphase im unmittelbaren Anlagenbereich.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten im Anlagenumfang bis 100 m für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine betriebsbedingten Wirkprozesse erkennbar.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Der westlich angrenzende Waldrand mit seinen teilweise aufgelockerten Rändern sowie die angrenzenden abwechslungsreich strukturierten ehemaligen Abbauflächen im Südosten sind als Jagd- und Nahrungsraum geeignet. Da Fledermäuse überwiegend im höheren Luftraum sowie im Kronenraum von Gehölzen jagen, sind von den geplanten Photovoltaikanlagen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die im Zuge des Anlagenbaus erforderlichen Randeingrünungen mit Hecken sowie die extensiven Wiesenflächen können zu einer Verbesserung der Nahrungssituation beitragen. Auch die im Westen am Anlagenrand geplanten Kleingewässer können die Habitatqualität verbessern, da Fledermäuse offene Gewässer im Flug zum Trinken aufsuchen und die Kleingewässer entlang einer potenziellen Flugroute am Waldrand zu liegen kommen. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020.

In der Biotopkartierung Bayern sind ältere Hinweise (1984) auf Vorkommen im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes westlich von Pilling (Biotop-Nr. 7140-0094-002) sowie nördlich an Böschungsbereichen der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf (Biotop-Nr. 7140-033-008) verzeichnet. Das geschotterte Gleisbett und die begleitenden Bahnböschungen sind grundsätzlich als Ausbreitungskorridor für die Zauneidechse einzustufen. Die Bahnböschungen sind bei geeigneter Exposition und in Verbindung mit Strauch- und Gehölzbeständen als geeignete Habitate in Betracht zu ziehen.

Daher wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzprüfung auf seine Habitateignung untersucht. Die unmittelbar für den Bau der PV-Anlage vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen, die mit im Jahresverlauf meist dichten Kulturen (Getreide, Mais,

Kartoffeln) bestanden sind. Die für die Anlagen vorgesehenen Flächen weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf.

Die Trasse der Bahnlinie Neufahrn-Raddorf liegt im Südosten in 200 m Entfernung, im Nordosten in 60 m Entfernung zum geplanten Anlagenrand. Dazwischen befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Betroffenheit durch Tötung oder Verletzung von Individuen in der Bauphase aufgrund von Einwanderung kann ausgeschlossen werden.

Das im Südosten liegende ehemalige Kiesabbaugebiet Fl.-Nr. 627 ist infolge fortschreitender Sukzession bereits sehr stark mit Bäumen, Sträuchern und im Randbereich mit nährstoffliebenden Gras- und Krautfluren bewachsen und hat in den dortigen Bereichen eine geringe Habitatqualität für die Eidechse. Das Vorhabensgebiet grenzt in Südosten auf etwa 60 m Länge an und ist durch einen 5 m breiten Feldweg von Baubereich abgesetzt. Der nach Norden exponierte Rand weist keine ausgeprägten Sonnenplätze (z. B. für das wichtige morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhäufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen auf. Durch die starke Naherholungs- und häufige Verkehrsnutzung des Feldweges ist der Bereich durch Störungen vorbelastet. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bauzeit durch Einwanderung auf die Vorhabensflächen nicht zu erwarten ist.

Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.1.5.3. Amphibien

Das unmittelbare Vorhabensgebiet weist keine Gewässer auf. Ca. 170 m südlich befindet sich im ehemaligen Kiesabbaugebiet Fl.-Nr. 630 ein stark mit Gehölzen eingewachsener Teich. Hier konnte bei den Begehungen regelmäßig der Seefrosch (*Rana ridibunda*) gehört werden.

Das unmittelbare Vorhabensgebiet ist für (Pionier)Arten, die offene und vegetationsfreie Habitate mit sich schnell erwärmenden, flachen Laichgewässern benötigen, ungeeignet. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden insgesamt 8 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkterfassung von Feldvögeln durchgeführt. Zwei Dämmerungsbegehungen wurden im Februar / März zur Erfassung möglicher Rebhuhnvorkommen durchgeführt. Mittels Klangattrappe wurde das Gebiet auf das Vorhandensein revierbildender Rebhähne überprüft. Im Juni erfolgten zwei Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Gebietsbeschreibung:

Bei den zu untersuchenden Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Agrarflächen mit unterschiedlichen Kulturen. Im Nordwesten davon befinden sich mehrere Waldgebiete und im Südosten grenzt ein großer, von Hecken und Gehölzen umgebener ehemaliger Kiesabbau an. An den Rändern bestimmen nährstoffliebende Gras- und Krautfluren den Bestand. Westlich des Geländes wurden mehrere Felder für den Erdbeeranbau genutzt. Im Osten verläuft die Bahnlinie Neufahrn-Radldorf von Süden nach Norden in einer Entfernung von 60 m – 200 m von Plangebiet.

Vom Siedlungsbereich Pilling führen Feldwege in das Gebiet, die an den Flächen im Süden, Westen und Norden entlang verlaufen. Die Wege werden von Anwohnern aus den angrenzenden Siedlungsbereichen regelmäßig und häufig für Spaziergänge, Gassigehen, Radfahren und Joggen genutzt. Die Feldwege werden regelmäßig durch Pkw als Verbindungsstrecke nach Norden von Perkam und Pilling zur Ochsenstraße befahren, so dass nicht nur der landwirtschaftliche Verkehr diese nutzt. Dies führt im Gebiet insgesamt zu häufigen Störungen, das kann sich nachteilig auf störungsempfindliche Arten auswirken.



Blick von Norden nach Süden auf die Fläche und den breiten Feldweg.



Blick Südosten nach Westen auf den Weg am Südrand des Gebietes.



Blick Vom Nordwesteck ehem. Abbaugelände Richtung Bahnlinie nach Osten.

Erfassungen 2024:

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
28. 02. 2024	17:30 - 18:00 Uhr (Rebhuhn)	leicht bewölkt, 6 °C
18. 03. 2024	18:15 - 18:45 Uhr (Rebhuhn)	leicht bewölkt, 10 °C
09. 04. 2024	9:00 - 10:00 Uhr	sonnig, 16 °C
22. 04. 2024	7:30 - 8:30 Uhr	wolkig 3 °C
30. 04. 2024	5:30 - 6:30 Uhr	sonnig, 10 °C
14. 05. 2024	6:00 - 7:00 Uhr	wolkenlos, 10 °C
06. 06. 2024	8:45 Uhr- 9:45 Uhr 21:15 -22:15 Uhr (Wachtel)	wolkig 16-20 °C
18. 06. 2024	9:00 Uhr - 10:00 Uhr 21:00 -22:00 Uhr (Wachtel)	sonnig 19-23 °C

Insgesamt wurden bei der Erfassung **16 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt:

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	A
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	b	g	A
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	s	u	A
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	b	g	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	b	u	Durchzug
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	b	g	Durchzug, A
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	b	g	A
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	s	g	Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	x	s	g	Nahrungsgast

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die **2024** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Radldorf-West II**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	
Fa	Fasan	Phasianus colchicus	
Fi	Fitis	Phylloscopus trochilus	
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin	
Gü	Grünspecht	Picus viridis	x
Ha	Habicht	Accipiter gentilis	x
K	Kohlmeise	Parus major	
Kl	Kleiber	Sitta europaea	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	x
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Md	Misteldrossel	Turdus viscivorus	
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
N	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	x
P	Pirol	Oriolus oriolus	x
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	x
Row	Rohrweihe	Circus aeruginosus	x
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
Sg	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaoto	
Ww	Wiesenweihe	Circus pygargus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner Begehung gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Die hohen Gehölzbestände des Waldrandes an der Westseite sowie im Südwesten am ehemaligen Abbaugelände sind Sichtkulissen, deren Nahbereich gemieden wird. Die Habitatbedingungen sind dadurch in Teilbereichen nicht optimal. Nachteiliger dürfte sich die Vielzahl an Störungen durch Pkw, Erholungssuchende und Hundehalter auswirken, die das Gebiet von Pilling und Radldorf kommend frequentieren. Es wurden Hundehalter mit z.T. unangeleiteten Hunden auf den Feldwegen entlang des Untersuchungsraumes angetroffen. Kiebitze meiden gestörte Gebiete und suchen ruhigere Brutplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet westlich von Pilling nicht besiedelt. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldlerche:

Feldlerchen wurden bei jeder Begehung nachgewiesen. Vor der Feldbestellung im März befanden sich zwei Revierzentren innerhalb des geplanten Baubereiches. Der großflächige Kartoffelanbau machte die Fläche dann aber offenbar unattraktiv, so dass beide Paare zur Brut auf andere Bereiche südlich und nördlich in der Fläche auswichen. Die Revierzentren haben sich im Verlauf des Frühjahrs daher innerhalb des Wirkbereiches verlagert. Die Nachweispunkte im Lageplan Anlage 1 stellen daher die im Jahresverlauf gemittelten Revierzentren dar, von denen sich eines in südlichen Bereich und eines in nördlichen Bereich befand. Im Wirkbereich der Maßnahmen außerhalb der geplanten Anlagen konnte kein Nachweis erbracht werden. Erst deutlich weiter südlich konnten noch weitere Lerchen singen gehört werden.

Es sind somit **2 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEFmaßnahmen) durchzuführen (vgl. Punkt 5.3).

Da die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungsraum hat, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Wiesenschafstelze:

Ab Ende April waren sehr vereinzelt Wiesenschafstelzen zu beobachten. Diese Art brütet gerne in Kartoffelfeldern und wurde auch mit je einem brütenden Paar im geplanten Anlagenbereich Fl.-Nr. 589 und im südlich angrenzenden im Wirkbereich auf Fl.-Nr. 624 nachgewiesen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Insofern ist davon auszugehen, dass für das Revier auf Fl.-Nr. 624 eine mittelbare Betroffenheit besteht.

Es sind somit **2 Reviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Da die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungsraum hat, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Rebhuhn:

Bei den Dämmerungsbegehungen im Februar / März konnten mit Klangattrappe keine antwortenden Hähne im Gebiet festgestellt werden. Auch bei den weiteren Begehungen bis zum Juni gab es keine Sichtungen von verpaarten Rebhühnern. Aus dem laufenden Rebhuhn-Monitoring des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Gebiet westlich von Pilling bislang keine Fundnachweise erbracht worden. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Raum nicht besiedelt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wachtel:

Die Art konnte bei den Begehungen, insbesondere den beiden Abendbegehungen im Juni, nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Die Anlage der Hecken zur Randeingrünung der PV-Anlage, der begleitenden Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen kann durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zur Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Baum,- Hecken,- und Höhlenbewohner:Dorngrasmücke:

Dorngrasmücken waren in der Hecke der südöstlichen Gehölzgruppe am ehemaligen Kiesabbaugebiet und in einem Brachstreifen mit hohem, krautigem Bewuchs neben der Bahnlinie Neufahrn-Raddorf zu hören. Da die Flächen außerhalb des Vorhabengebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Goldammer:

Die Goldammer sang regelmäßig an den westlichen Waldrändern und in der südöstlichen Gehölzgruppe am ehemaligen Kiesabbau. Die Nachweis liegen außerhalb des geplanten Anlagenbereiches. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Grünspecht:

Der Grünspecht konnte im westlichen angrenzenden Wald rufen gehört werden. Die Waldrandbereiche und Säume werden auch zur Nahrungssuche nach Ameisen und Insekten genutzt. Der Nachweis liegt außerhalb der geplanten Anlagenbereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Habicht:

Bei der Begehung am 14.05.24 konnte man einen Habicht im westlich angrenzenden Wald rufen hören. Die Art brütet in Wäldern und jagt auch überwiegend im Waldinneren im Umkreis von bis zu 4 km um den Horst. Er meidet völlig baumfreie Gebiete. Eine Betroffenheit der Art kann mangels Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Klappergrasmücke:

Am 22.04.24 konnte man am nordöstlichen Waldrand eine Klappergrasmücke rufen hören. Wegen dem frühen Zeitpunkt und weil später keine weiteren Gesänge der Art festgestellt wurden, ist von einem Durchzügler auszugehen. Die Art brütet in Gehölzbereichen von Wäldern und Hecken sowie in Nadelholzjungforsten. Eine Betroffenheit der Art kann mangels Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Kuckuck:

Bereits am 09.04.24 konnte man sehr früh einen Kuckuck im Waldbereich rufen hören. Auch am 14.05.24 wurde ein Exemplar dort gehört. Sie suchen oft im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Nachtigall:

Eine Nachtigall sang am 30.04.24 lautstark in einer Gehölzgruppe des ehemaligen Kiesabbaugebietes. Da sie kein zweites Mal gehört wurde, ist davon auszugehen, dass es ein Durchzügler war. Die Art brütet überwiegend in den Weich- und Hartholzauen der Flusstäler, besiedelt aber auch lichte und gebüschreiche Wälder und Trockenhänge. Eine Betroffenheit der Art kann mangels Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Pirol:

Der Pirol konnte am 14.05.24 im nördlichen Waldrand festgestellt werden. Die Art besiedelt Laubwälder, Feldgehölze und aufgelockerte Waldränder, Flussauen, Obstgärten und größere Parkanlagen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art mangels Habitataignung ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Im Untersuchungsbereich wurden verschiedene Arten erfasst, die das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen.

Mäusebussard:

Ein Mäusebussard konnte bei mehreren Begehungen auf Nahrungssuche in der Umgebung beobachtet werden. Die Art brütet auf hohen Bäumen im Waldbereich und nutzt die freie Feldflur zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben:

Wenige Rauchschwalben überflogen ab dem 14.05.24 die Felder zur Nahrungssuche. Sie haben ihre Brutstätten vermutlich in den nahegelegenen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen von Pilling. Die Vorhabenflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rohrweihe:

Am 30.04.24 konnte einmalig eine Rohrweihe beobachtet werden, die das Gebiet zur Nahrungssuche überflog. Bei den weiteren Begehungen konnte keine Beobachtung mehr gemacht werden. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Das Gebiet hat keine Habitataignung, die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden

Rotmilan:

Am 14.05.24 überflog ein Rotmilan auf Nahrungssuche das Gebiet. Die Art brütet in Laub- und Mischwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen. Die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke:

Ein Turmfalke überflog mehrmals das Gebiet. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und

Fortpflanzungsräume ungeeignet. Photovoltaikmodule werden als Ansitzwarten für die Jagd gelegentlich genutzt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden

Wiesenweihe:

Mit Fernglas konnte ausschließlich am 14.05.24 kurz ein Wiesenweihen-Männchen über den Feldern nordwestlich des Untersuchungsraumes auf Nahrungssuche beobachtet werden. bei den sonstigen Begehungen wurden keine weiteren Beobachtungen gemacht.

Die Art hat im südwestlichen Landkreis Straubing-Bogen ein Schwerpunktorkommen im Landschaftsraum westlich von Hirschling (Stadt Geiselhöring) und Perkam, weitere Brutgebiete befinden sich in der Gemeinde Feldkirchen. Die Art brütet in Getreidefeldern der weitläufigen landwirtschaftlichen Flur und begibt sich im Umkreis von mehreren Kilometern um den Nistplatz auf Nahrungssuche. Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüesfelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern. Im Landschaftsraum westlich von Pilling sind keine Brutplätze bekannt, das Gebiet ist offenbar zu kleinteilig strukturiert. Die Wiesenweihe bevorzugt Gebiete, die arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig sind. Das Vorhabensgebiet ist zudem durch die vielfältigen Nutzungen für Naherholung und Verkehr erheblich gestört und ist daher als Bruthabitat für die störungsempfindliche Wiesenweihe wenig geeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell der Wachtel zu Brutzwecken im Gebiet.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **2 Brutreviere** der Feldlerche kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
 - Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
 - Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
 - Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
 - Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
 - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
 - Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
 - Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
 - Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.

- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für die betroffenen **2 Reviere** für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur

Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen an den Seiten, die an Feldvogellebensräume angrenzen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 08. Juli 2024



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Sie ist in Bayern nicht gefährdet und relativ häufig anzutreffen. Nester werden in niedrigen Stauden und Sträuchern, oft in Brennesseln und Brombeeren knapp über dem Boden gebaut.

Lokale Population:

Dorngrasmücken sangen in der Hecke der südwestlichen Baumgruppe der ehemaligen Kiesgrube und in dem Brachestreifen an der Bahnlinie mit hohem Aufwuchs. Sie finden in der Umgebung geeignete Brutplätze, so dass ihr Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die weitläufigen und wenig strukturierten Ackerflächen westlich von Pilling bieten gute Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden zwei Reviere der Feldlerche im geplanten Anlagenbereich betroffen. Im Wirkungsbereich der 100m-Störkulisse sind keine Reviere betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Brachflächen, Lerchenfenster oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämuete Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (Emberiza citrinella)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Aufgrund der vielen Hecken und Waldranränder sowie der Gehölzbestände auf den ehemaligen Abbaustellen und entlang der Kleinen Lauer sind vielfältige Lebensraumangebote im Gebiet vorhanden. Daher wird der Erhaltungszustand der Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (Picus viridis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht ist lückig bis flächig über alle Landesteile verbreitet. Das Brutareal hat sich in Bayern gegenüber der Erfassung von 1996-1999 wesentlich vergrößert. Vor allem im Schwaben und in dem Niederbayerischen Hügelland kam es zu einer deutlichen Zunahme. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und den Übergangsbereich von Wald zu Offenland. Er brütet in Baumhöhlen in hohen Bäumen und sucht seine Nahrung am Boden, meist Ameisen auf tockenen oder gemähten Bereichen.

Lokale Population:

Die Wälder, Feldgehölze auf den ehemaluiegn Abbaustellen und Baumgruppen in der Umgebung bieten den Grünspechten gute Lebensbedingungen. Der Erhaltungszustand wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (Accipiter gentilis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Habicht ist ein Baumbrüter und baut seine Nest auf hohen Bäumen in allen Arten von Wäldern und Feldgehölzen, mit angrenzenden offenen und nahrungsreichen Flächen. Er ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet, gilt aber als gefährdet v.a. wegen nach wie vor massiver Verfolgung, wie Fang und Abschuss.

Lokale Population:

Ein Nachweis wurde am Rand des westlichen Waldbereiches erbracht. Die großflächig zusammenhängenden Waldflächen zwischen Perkam und Sünching bieten gute Lebensraumvoraussetzungen für die Art. Der Erhaltungszustand der Population als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (Cuculus canorus)
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zur Kartierung von 1996-1999 ist nicht erkennbar. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Es werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken besiedelt, ebenso Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen und Parkanlagen werden besiedelt. Er benötigt ausreichend Großinsekten zur Nahrungsaufnahme.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Es wurden nur zweimal Kuckucke im westlichen Waldgebiet rufen gehört. Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum an der Kleinen Laber bietet gute Lebensraumbedingungen für Wirtsvogel der Art. Der Erhaltungszustand der Population als günstig angenommen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. der Wirtsvogel nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. Der Wirtsvogel nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. der Wirtsvogel nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal ist im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 stabil. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Nordbayern. Sie brütet bis in die Latschenregion der höheren Gebirge. Größere Lücken bestehen vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland. Weitere Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B. Ost- und Nordostbayern). Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Es wurde nur einmal ein singendes Männchen am Waldrand festgestellt, das dann vermutlich weitergezogen ist. Daher kann nicht sicher vom Vorhandensein einer lokalen Population ausgegangen werden.</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Mäusebussard (Buteo buteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard konnte bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der angrenzenden großen Waldflächen und den weitläufigen Gebieten der Ackerflächen und des Labertals ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in den nahe gelegenen zusammenhängenden Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (Luscinia megarhynhos)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall ist in Bayern regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Die Nachtigall brütet gerne in Auenlandschaften, aber auch in Laubwäldern, alten Gärten und Parks in dichter, bodennaher Vegetation. Die Männchen singen in jedem geeigneten Biotop laut und lange, auch nachts, ziehen aber weiter, wenn keine Weibchen darauf reagieren.

Lokale Population:

Es wurde nur einmal eine Nachtigall beim Durchzug singen gehört. Ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Ggf. ist davon auszugehen, dass das Männchen keine Partnerin gefunden hat. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mäßig günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (Oriolus oriolus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich verglichen mit den Erhebungen 1996-1999 nicht verändert. Pirole besiedeln Flussauen, Wälder, Parks und größere Gärten und Feldgehölze. Einzelpaare gibt es kaum, meistens stehen die Männchen mit Nachbarn in Stimmkontakt. Dabei werden die höchsten Bäume zum Singen und Brüten genutzt.

Lokale Population

Bei einer Begehung war der Gesang eines Pirols aus dem westlich angrenzende Wald zu hören. Die Wälder in der Region bieten mit ihren hohen Bäumen geeignete Brutbedingungen für die Art, die nahe gelegene Flussau der Keinen Laaber bietet gute Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Es waren nur vereinzelt Rauchschwalben auf Nahrungssuche über den Feldern zu sehen. Ihre Nester befinden sich vermutlich im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden und Ställen im Siedlungsbereich von Pilling und Radldorf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rohrweihe ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen im mittleren Maintal, Steigerwaldvorland, im Ochsenfurter und Gollachgäu, im Aischgrund und den westlichen Zuflüssen zur Regnitz, im Ries und entlang von Donau und Isar. Rohrweihen leben bevorzugt in Seen- und Teichlandschaften mit Verlandungszonen und großen Schilfbeständen. Ihre Nester bauen sie in Schilfflächen am Boden. Zwischen 1980 und 2005 hat der Bestand um ca. 30 % zugenommen. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Lokale Population:

Es wurde nur einmal eine Rohrweihe als Nahrungsgast beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass mögliche Brutplätze in schilffreien Flächen entlang der Kleinen Laber liegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund wenig verfügbarer Angaben nicht sicher bewertbar.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotmilan ist regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierzeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen.

Lokale Population:

Ein Rotmilan wurde nur einmal im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Mögliche Brutplätze liegen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten der Umgebung. Der Rotmilan ist in den letzten Jahren vermehrt im Donautal und den angrenzenden Gebieten zu beobachten und scheint sich weiter auszubreiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Rotmilan ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Turmfalken wurden im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen im Talraum der Kleinen Laber sowie den größeren Waldflächen im Verbund mit offener Agrarlandschaft sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Wiesenschafstelzen wurden im unmittelbaren Vorhabengebiet auf dem Kartoffelfeld sowie südlich angrenzend in Erdbeerfeldern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches ist ein Revier (Fl.-Nr. 589) der Wiesenschafstelze direkt betroffen. Ein weiteres Revier (Fl.-Nrn. 624) ist im einem Bereich bis zu 50 m im Umgriff des Anlagenrandes durch die Verdrängung der Kulisenwirkung betroffen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Es sind somit zwei Reviere als Betroffen einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Von den CEF-Maßnahmen für die vier Feldlerche-Reviere gemäß Punkt 5.2. profitiert die Schafstelze in ausreichendem Umfang. Der Umfang der CEF-Maßnahmen wird als ausreichend für die Lebensraumverbesserung der betroffenen 2 Reviere erachtet. Darüber hinausgehende CEF-Maßnahmen sind für die Wiesenschafstelze nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergräunte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (Circus pygargus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Vor allem in den Mainfränkischen Platten sind über das Ochsenfurter und Gollachgau hinaus neue Schwerpunkte im Maindreieck und im Steigerwaldvorland entstanden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltals ab, wo jährlich einzelne Paare brüten. Wenige Vorkommen finden sich südlich der Donau. Dank des seit 1999 laufenden Artenhilfsprogramms und einer zunehmenden Akzeptanz von Getreidefeldern statt Feuchtwiesen oder Mooren als Bruthabitat ist der Bestand im Zeitraum 2000 bis 2017 auf mehr als Dreifache angestiegen. Die meisten Paare brüteten 2017 in Franken.

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweißen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.

Lokale Population:

Brutgebiete der Wiesenweihe befinden sich schwerpunktmäßig im Landschaftsraum westlich von Perkam und Hirschling (Stadt Geiselhöring) sowie im Gemeindegebiet Feldkirchen. Dort werden in den weitläufigen flachen Gebieten Getreidefelder als Brutplatz genutzt. Die Vögel fliegen mehrere Kilometer im Umkreis auf Nahrungssuche durch das Gebiet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (Circus pygargus)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
 ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0	0			Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0	0	x		Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0				Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0				Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0	0	x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0		x		Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0				Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0	0	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0	0	x		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	X

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0				Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	0	x	Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x	0	x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0	0	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0	0	x		Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0	0	x		Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	-	-	x
0	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0	0	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	0	0	0	x	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0	x				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0	0	x		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
0	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x	0	x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0	0	x		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0	0				Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0	0	x		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0	0	x		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
0	0				Seidenreiher	Egretta garzette	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	0				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0		x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0		x		Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0		0	x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	x				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0		0	x	Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0	0				Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0	0	x	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0	0	x		Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	x				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	x	x	x		Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0	0	x		Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

SO Photovoltaik "Radldorf-West II"
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2024

LEGENDE

-  Photovoltaik-Freiflächen geplant
-  Weitere geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen
-  100 m-Wirkbereich Störkulisse Feldlerche
-  Prüfungsrelevante Art
-  Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
-  Nicht prüfungsrelevante Art



1:3.500

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie

